

Nº 994

*Ardepts* — *Mo. Dr. Papaterra*  
*20/12/1924*

Prot. n.º 2 Reg. fls. 197

B. Pt. 15, m. 4-279 v

# Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonisação e Imigração



*Ho*

Anno: 1924

Data Novembro-6

**2**  
**25**

Interessado Xiririca  
Johans Heutschlers

Assumpto Restituição de passagem



10 Barbosa



Exmo Sr. Dr. Secretario do Agricul-  
tur do Estado de São Paulo, S. P.

DEZ 8 1924

OFFICIAL MAIOR



Directoria Geral

EXPEDIENTE

DEZ 8 1923

LANÇADO

Hildebrando

DEZ 1 1924

Secretaria da Agricultura

Dizem Hans Mutschler, de naci-  
onalidade allemã, casado com 24  
annos de idade, Mease Wagner, sal-  
teiro com 23 annos de idade, Carl  
Leitz, salteiro com 23 annos de idade  
e Maria Foshay com 23 annos, casado  
com Hans Mutschler que tendo  
aquelles vindo da Allemanha, para  
o Estado de São Paulo no vapor Koelm,  
e tendo desembarcado no porto de San-  
tos no dia 24 de Maio do corrente an-  
no e esta tendo desembarcado no por-  
to de Santos no vapor "Sierra Nevada"  
em 28 de agosto do corrente anno, tendo  
vindo todos para o municipio de Liria-  
reco, onde estão situados no "bairro  
do Cubatão," trabalhando na lavoura  
de cereaes e outras culturas em pe-  
quena escala, como provam com  
os documentos juntos, e faltando-lhes  
recursos para continuarem com o  
seu trabalho, vem muito respeitosa-  
mente requerer a Vossa<sup>sa</sup> de accordo  
com os ar-<sup>tos</sup> 101 e 106 da D. n.º 2400 de  
9 de Julho de 1913, a restituição da im-  
portancia que despenderam com seus



passagem nos referidos vapores.  
até Santos. Os suplicantes sentem  
se desamparados neste município  
onde se clamam com o clima e com  
a fertilidade do Rio Salto. Assim  
sendo de direito pedem a V. Ex.  
defferimento.

Pimão 6 de novembro de 1924

Klaus Müller  
Maria F. Müller  
Max Müller  
Paul Müller



D. P. H.

Reconheço verdadeira a assinatura  
de José de Oliveira e do Sr.  
Xiririca, M. de XXI de 1924.  
Em testem. J. S. O. da verdade.

José de Oliveira  
2º Tabelião

# Declaração

Pelo presente declaro, que os Senhores -  
Hans Mutschler, Moas-Sagner, Carl  
Seity e D<sup>a</sup> Mercedes Foshag de Nacional  
idade Allemã, estão h'ra mais de 2 dias  
mezes residindo em terras de minha  
propriedade, no bairro do "Cubatão" nes-  
te municipio. O referido é verdade

Pinheiro 6 de Novembro de 1904

Antonio



de Cubatão



Reconheço verdadeira a assinatura  
Supra e don<sup>o</sup> de  
Xiririca 14 de XI de 1904  
Em testem<sup>o</sup> João da verdade  
João Santiago de Oliveira  
2. TABELIÃO

Delegacia de Policia de Piririca e de  
Novembro de 1924

Atestado

Pelo presente atesto sobre a responsabilidade  
do meu cargo, <sup>que</sup> Hans Mutschler, Max-  
Wagner, Carl Satz e Sem Maria Foch-  
ag, todos de nacionalidade Allemã, são  
de bons comportamentos e residem no  
bairro "Lubatas" onde trabalham na loja  
de Cereales. O referido é verdade e que  
atesto

Piririca, 6 de Novembro de 1924  
João Maria Freitas  
Delegacia Policia em exercicio



Reconheço verdadeira a Junta  
Supra e dou fé.  
Xiririca, 11 de XI de 1924.  
Em testimo J. S. O. da verdade.  
João Santiago de Oliveira

Atestado

Atestado verbal dos Senhores Hons -  
Mentsekler, Max Wagner, Carl Seitz  
e Senhora Maria Foshag - Todos de na-  
cionalidade Allemã, Atesto que co-  
nheço as mesmos, e que estão resi-  
dindo no bairro do "Cubatão" onde  
trabalham há mais de dois mezes na  
Cultura de Cereaes neste Municipio.  
O referido é verdade de

Xiririca 6 de Novembro de 1924  
O Presidente da Camara:

*José Augusto* reconheço verdadeira a *Assinatura*

*José Augusto* e dou fé.

Xiririca 14 de XI de 1924

Em testem. *J. S. G.* da verdade.

*José Augusto*  
2º TABELÃO



5

Atestado

Atestado verbal dos Senhores Honorables  
Heckler, Max Wagner, Carl Seitz e  
Senhor Maria Fashag, todos de na-  
cionalidade Alemã, atesto que  
os mesmos são locuadores há mais  
de dois mezes, estando trabalhando  
na lavoura de Cereais no bairro do  
Lukator deste município. O referido  
e verdade e aqui atesto.

Xiririca 6 de Novembro de 1924  
O Juiz de Paz em exercício:  
Eugenio Ferreira Barbosa



Reconheço verdadeira a Supra e don. Jé.  
Xiririca 11 de XI de 1924  
Em testem.º J.S.O. da verdade.  
João Santiago do Oliveira  
2.º TABELLÃO

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

6

# Norddeutsche

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Fa

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von Bremen über Bremen  
in der dritten Klasse

des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

No.	Namen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Fam sta
1.	2.	3.	4.	5.
1	Muschler	Hans	24	le
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Dritte

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcke  
bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die Abfahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } zu Bremen am  
oder vom Freihafen

3. M



e, Juwelen, Wert- und  
sich befinden. Der Nord-  
frei von jeder Verant-  
e dem Zahlmeister des  
Wein, Bier und Spiri-  
mit an Bord gebracht  
den, explosiven oder äh-  
nagt; Zuwiderhandelnde  
t und eventuell gericht-

digung oder Verlust von  
Gepäckzetteln des Nord-  
des Schiffes untergebracht  
vorausgesetzt, daß die  
Berelien der Gesellschaft  
haftet der Norddeutsche  
se mit mehr als £ 2.—,  
deutschen Lloyd besonders

, die während der Reise  
ere verbleiben, sowie für  
lagieren vorschrittmäßig  
wofür keine Quittungen  
t keine Verantwortung.

r Beschädigung des Ge-  
sleitung bezw. nach An-  
eim Norddeutschen Lloyd  
empfangnahme erhoben  
es Anspruchs auf Ent-

es Gepäcks kann die Ge-  
emacht werden.

herung, für deren  
ichtung empfehlen,  
erluste, und zwar  
iten Sätze hinaus,  
stahl, Unfall des  
Feuerlöschwasser,  
here Gewalt usw.  
züglich auf unseren  
Gepäckversicherung.  
eunfall oder durch einen  
Reise verhindert oder zu  
nötigt werden sollte, wird  
angemessene Unterkunft  
rung der Reisenden und  
erte sobald als möglich

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außer-  
europäischen Anschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden  
selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne be-  
sondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu ge-  
währen; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der  
Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Er-  
stattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu ver-  
langen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa  
zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder  
einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der  
vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder  
nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht  
liegende Zwischenfälle am Austritt der Weiterreise verhindert ist,  
wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden  
oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der  
Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung  
zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte  
der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent  
zurückgegeben.

11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des  
Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei  
Ankunft in **Rio de Janeiro** während der Untersuchung durch die  
Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Anschiffungshafen von Angestellten der  
Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das  
Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind  
seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des  
Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst  
keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zu-  
ständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.

Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Ein-  
verständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers  
genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den 3. Mai 1911

Unterschrift des Reisenden  
(bei Familien des Familienvorstandes)

**Norddeutscher Lloyd**

Name des Unternehmers.

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Fahrkarte № 12801

# Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Liste 3 № 27

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

- Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen** über **Bremerhaven (Nordenham)** am **3. Mai 24.**  
in der **dritten Klasse** des deutschen Dampfschiffes  
des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von **Rio de Janeiro**
- Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

**3. Mai 24.**  
**KÖLN**

- ~~3. Klasse Kabine №~~
- 3. Kl. Kammer Bett № 2414
- ~~3. Klasse Wohnkabine №~~

No.	Zunamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Wagner	Mase	23	ledig	Schmetzingen	Baden	Bankbeamter		£ 16.-
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

**Dritte Klasse**

**Angelobigt**

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

Zu Ganzen: \_\_\_\_\_

3. Die Abfahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } zu Bremen am **3. Mai 24.** 19 um \_\_\_\_\_ Uhr — Vorm. — Nachm.

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeledes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückzahlung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matratzen, Kopfkissen und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Ess- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltensgeräth, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.  
Hinsichtlich der Gewährung von Freigegepäck und Berechnung der Gepäckerfracht gelten die besonderen, für den Gepäckerdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.

Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlußbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertfachen sind während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffseitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Zempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrthümlicher Verlebung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Fälle hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seemannsfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Auslieferungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.

11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in **Rio de Janeiro** während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Auslieferungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.

Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den .....

**Norddeutscher Lloyd**

Unterschrift des Reisenden  
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

## Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrkarte № 12818

Liste 3 № 28

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen** über **Bremerhaven (Nordenham)** am **3. Mai 24.**  
**in der dritten Klasse** des deutschen Dampfschiffes  
des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von **Rio de Janeiro** **KÖLN**
2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

3. Klasse ~~Kabine~~ №

3. Kl. Kammer Bett № 2415

3. Klasse ~~Wohndeck~~ №

No.	Zunamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Famili- stand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Sitz	Carl Georg	23	L.	Loosenheim	Baden	Bank händler		16.-
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Dritte Klasse

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

Zm Ganzen: 16.-

3. Die Abfahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } zu Bremen am **3. Mai 24.** 19 um ..... Uhr — Vorm. — Nachm.

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswärtigergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückerstattet werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matrasen, Kopfkissen und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Ess- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und fernher mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltsgeschirr, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.

Hinsichtlich der Gewährung von Freigeopäck und Berechnung der Gepäcküberfracht gelten die besonderen, für den Gepäckdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.

Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlußbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

8  
Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertfachen sind während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Kelamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Zuempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Beklebung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Sätze hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.

11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in **Rio de Janeiro** während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.

Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den

3. Mai 24.

Norddeutscher Lloyd

Unterschrift des Reisenden  
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.



Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Koydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matratzen, Kopfschiff und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Eß- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltungsgerät, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.  
Hinsichtlich der Gewährung von Freigeepäck und Berechnung der Gepäckerfracht gelten die besonderen, für den Gepäkdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.

Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlußbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

9  
Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäc befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertgegenstände sind während der Reise dem Fahrlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt. Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäc, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäcraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäc eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäc beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Zuefnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Bekleidung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Fälle hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seemall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Auslieferungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.
11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in Santos während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Auslieferungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.

Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den 2. Aug. 24.

Norddeutscher Lloyd

Unterschrift des Reisenden  
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.

N. 533

HANS MUTSCHLER não passou pela Hespè-  
daria deste Departamento, nem se contractou por intermedio da  
Agencia Official de Collecção.

Cumpra notar que, destinando-se o re-  
querente a Xiririca, sua vinda a esta Capital implicaria em ne-  
cessidade de retorno a Santos onde desembarcara.

Departamento Estadual do Trabalho, S. Paulo, 20 de Dezembro de 1924.

*M. C. ...*  
DIRECTOR.

*Walter e o Sr. Arnaldo*

*22-12-24*

*Leon*

*Justificia*

*Leandro de Almeida*



Hans Mutschler, Inase Wagner, Carl  
Leitz pede restituição de passagens.

Os peticionários não constituem  
família e além disso não passaram  
pela Boardarim e nem se contractaram  
por intermédio da Agência de Colocações.

Carias, 23-12-1924

Amaldorbury  
3.º Official.

Indefinido.  
Le Costa  
Pinto  
24.12.24.



10

Do Departamento Estadual  
do Trabalho para que  
se deje mactar inform

Directoria de Terras 5-12-94

Carlos Amador  
Vice Director interno